



An die
Direktorinnen und Direktoren der
Teilunternehmungen,

Direktionen/Leitungen
der Dienststellen, des SCV und SCT sowie

der Vorstandsbereiche, Servicebetriebe und
Stabsstellen der Generaldirektion

der Unternehmung Wiener
Krankenanstaltenverbund

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Vorstandsbereich Personal
Bürocenter TownTown
Thomas-Klestil-Platz 7/1
1030 Wien
Tel.: +43 1 40409 60401
Fax: +43 1 40409 99 60401
E-Mail: ged.per@wienkav.at
www.wienkav.at

GED-100/2017/P/VBP

Wien, 29.12.2017

**Rückforderung von Kosten
für Ausbildungen/Lehrveranstaltungen
(Ausbildungskostenrückerersatz)
Dienstabweisung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten haben der Gemeinde Wien gemäß § 9a Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995 bzw. § 32 Wiener Bedienstetengesetz – W-BedG unter bestimmten Voraussetzungen die von der Gemeinde Wien als Dienstgeberin getragenen Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn mit den Ausbildungen am Arbeitsmarkt verwertbare Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt wurden.

Vor Zulassung der Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten zu Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen (im Folgenden kurz Ausbildungen/Lehrveranstaltungen genannt) gemäß Beilage 1 ist daher eine Vereinbarung mit den Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten über den Rückerersatz der Ausbildungskosten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9a VBO 1995 bzw. § 32 W-BedG abzuschließen.

Grundsatz:

Unter Berücksichtigung der individuellen Laufbahnplanungen, welche primär auf Initiative jeder einzelnen Mitarbeiterin bzw. jedes einzelnen Mitarbeiters gestaltet werden, können im Zuge individueller Fördermaßnahmen mit diesen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern eine Reihe von Personalentwicklungsmaßnahmen vereinbart werden. Darunter fallen auch Vereinbarungen über den Besuch von Ausbildungen/Lehrveranstaltungen, die der auf die jeweilige Dienstleistung ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen sollen.

Um den dafür erforderlichen Kostenaufwand seitens der Gemeinde Wien, einerseits aus wirtschaftlichen Gründen, andererseits zur Aufrechterhaltung und Qualitätssicherung des Dienstbetriebs, rechtfertigen zu können, sind zwischen den Vertreterinnen bzw. Vertretern der

Dienstgeberin und den jeweiligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern für kostenintensive Ausbildungen/Lehrveranstaltungen Rückförderungsvereinbarungen (Vereinbarungen) abzuschließen, die darauf abzielen, die fachlich und persönlich geförderten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auch nach Abschluss der Ausbildung/Lehrveranstaltung mit ihren erworbenen Spezialkenntnissen weiterhin im Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu halten.

Sollten sich die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entscheiden, nach der Absolvierung von für die Gemeinde Wien kostenintensiven Ausbildungen/Lehrveranstaltungen, mit welchen diesen am Arbeitsmarkt verwertbare Spezialkenntnisse vermittelt wurden, das Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu beenden, ist der wirtschaftliche Verlust durch die Rückforderung der erwachsenen Kosten zu verringern.

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet jede (Teil-) Dienststellenleiterin bzw. jeden (Teil-) Dienststellenleiter und jede Vorgesetzte bzw. jeden Vorgesetzten im Wiener Krankenanstaltenverbund diesen Grundsatz bei der Vereinbarung von Fördermaßnahmen für ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu beachten.

Dazu ergeht folgende Dienstanweisung:

1. Zulassung:

Die Zulassung zur Teilnahme an Ausbildungen/Lehrveranstaltungen gemäß Beilage 1 dieser Dienstanweisung kann nur auf Ansuchen der bzw. des jeweiligen Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten erfolgen.

2. Bekanntgabe/Informationspflichten:

Titel, Veranstalterin bzw. Veranstalter und Dauer der Ausbildung/Lehrveranstaltung sowie die auf die jeweiligen Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten entfallenden Kosten der Ausbildung/Lehrveranstaltung sind, soweit sie von der Gemeinde Wien getragen werden sollten, vor Durchführung bzw. Beginn der Ausbildung/Lehrveranstaltung der jeweiligen Dienststelle bekanntzugeben.

Die Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten sind vor Beginn der Ausbildung/Lehrveranstaltung schriftlich über die Kostenrückersatzpflicht sowie über die Höhe der Ausbildungskosten zu informieren (§ 9a Abs. 1 VBO 1995 bzw. § 32 Abs. 1 W-BedG). Weiters sind sie über die Bindungsdauer sowie die Berechnung der Reduktion des Rückersatzes der Ausbildungskosten gemäß Punkt 9. zu informieren.

Daher ist die Vereinbarung über den Rückersatz der Ausbildungskosten von den Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten vor Zulassung zur angestrebten Ausbildung/Lehrveranstaltung zu unterfertigen.

3. Kosten:

Als Ausbildungskosten gelten die folgenden von der Gemeinde Wien als Dienstgeberin tatsächlich getragenen Kosten:

- Kurs-, Seminar- und Schulungsgebühren
- die durch die Teilnahme an der Ausbildung/Lehrveranstaltung verursachten Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien sowie Kosten einer Unterkunft
- Kosten für Lernbehelfe, soweit sie nicht im Eigentum der Gemeinde Wien verbleiben und einer nochmaligen Verwendung zugeführt werden können
- sonstige im Rahmen der Ausbildung/Lehrveranstaltung anfallende Kosten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels/Veranstaltungsziels erforderlich sind
- gegebenenfalls Umsatzsteuer

4. Ausnahmen (§ 9a Abs. 4 VBO 1995 bzw. § 32 Abs. 4 W-BedG):

Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

- die Kosten eines Dienstprüfungskurses (Vertragsbedienstete) bzw. einer Dienstausbildung (Bedienstete) oder einer im dienstlichen Interesse angeordneten Ausbildung/Lehrveranstaltung,
- die Kosten, die der Gemeinde aus Anlass der Vertretung der bzw. des Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten während der Ausbildung/Lehrveranstaltung erwachsen sind, und
- die der bzw. dem Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten während der Ausbildung/Lehrveranstaltung zugeflossenen Bezüge

nicht zu berücksichtigen.

Einschulungskosten auf den jeweiligen Arbeitsplatz sind jedenfalls keine Ausbildungskosten und haben daher außer Betracht zu bleiben.

Gemäß § 9a Abs. 2 VBO 1995 bzw. § 32 Abs. 2 W-BedG sind z.B. auch Ausbildungskosten von Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten für die Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. zum Allgemeinmediziner oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien von einer Rückersatzpflicht ausgenommen. Der Erlass, GED-27/16/P, vom 22.04.2016, TurnusärztInnen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin; Zuschuss zu den anfallenden Ausbildungskosten, bleibt hiervon unberührt.

5. Bedingungen für den Rückersatz der Ausbildungskosten:

Die bzw. der Vertragsbedienstete bzw. Bedienstete hat der Gemeinde Wien die im Punkt 3. genannten Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn

- das Dienstverhältnis **durch einvernehmliche Auflösung endet** (§ 44 VBO 1995 bzw. § 132 W-BedG),
- das Dienstverhältnis **durch vorzeitige Auflösung endet** (§ 45 VBO 1995 bzw. § 133 W-BedG),
- das Dienstverhältnis **durch Kündigung endet** (§§ 42 und 43 VBO 1995 bzw. §§ 129 und 130 W-BedG) oder
- das Dienstverhältnis **durch gerichtliche Verurteilung endet** (§ 46 VBO bzw. § 134 W-BedG).

6. Entfall des Rückersatzes der Ausbildungskosten:

Der Ersatz der Ausbildungskosten hat zu entfallen, wenn

- das Dienstverhältnis von der Dienstgeberin aus den in § 42 Abs. 2 Z 2 (gesundheitliche Gründe), Z 4 (Handlungsunfähigkeit), Z 7 (Vollendung des 65. Lebensjahres) und Z 8 (Organisationsänderung) VBO 1995 bzw. § 129 Abs. 2 Z 2 (gesundheitliche Gründe), Z 4 (Handlungsunfähigkeit), Z 7 (Vollendung des 65. Lebensjahres) und Z 8 (Organisationsänderung) W-BedG angeführten Gründen gekündigt worden ist,
- die bzw. der Vertragsbedienstete bzw. Bedienstete gemäß § 45 Abs. 3 VBO 1995 bzw. § 133 Abs. 3 W-BedG aus wichtigem Grund ausgetreten ist

- die bzw. der Vertragsbedienstete bzw. Bedienstete das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kündigt oder das Dienstverhältnis aus diesem Grund einvernehmlich aufgelöst wird, oder
- das Dienstverhältnis nach mehr als vier Jahren nach dem Ende der Ausbildung/Lehrveranstaltung oder nach Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten kürzeren Bindungsdauer geendet hat.

7. Abbruch der Ausbildung/Lehrveranstaltung:

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses während der Ausbildung/Lehrveranstaltung ohne einen Grund, der einen Entfall des Kostenersatzes gemäß Punkt 6. bedingen würde, und bei Abbruch der Ausbildung/Lehrveranstaltung ohne wichtigen Grund sind die bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. zum Abbruch der Ausbildung/Lehrveranstaltung angefallenen Ausbildungskosten zu ersetzen.

Ein wichtiger Grund für den Abbruch der Ausbildung/Lehrveranstaltung ist z.B. eine schwere Erkrankung der bzw. des Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten. Gründe, die zur Inanspruchnahme einer Familienhospiz-Freistellung bzw. Familienhospiz-Teilzeit oder einer Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen berechtigen, sind ebenfalls als wichtiger Grund anzusehen.

8. Höchstbetrag:

Der zurückzuzahlende Betrag darf das Fünffache des Monatsbezugs, der der besoldungsrechtlichen Stellung der bzw. des Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten am Tag des Endens des Dienstverhältnisses bzw. in den Fällen des Punktes 7. am Tag der Beendigung der Ausbildung/Lehrveranstaltung entspricht, nicht übersteigen.

Für Bedienstete im Anwendungsbereich des W-BedG ist der Monatsbezug mit Ausnahme des Kinderbeitrages, der Ausgleichszahlung bei Verwendung auf einer höher bewerteten Modellstelle und der Aufzahlung bei Mischverwendung heranzuziehen.

9. Bindungsdauer/Reduktion des Kostenrückersatzes

Die Bindungsdauer hat grundsätzlich vier Jahre zu betragen. Bei bestimmten Ausbildungen/Lehrveranstaltungen kann unter Bedachtnahme auf Art, Inhalt, Dauer und Ziel der Ausbildung/Lehrveranstaltung eine kürzere Bindungsdauer vereinbart werden. Eine etwaige kürzere Bindungsdauer ist für definierte Ausbildungen/Lehrveranstaltungen in der Beilage 1 festgelegt und hat mindestens ein Jahr zu betragen.

Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich bei einer Bindungsdauer von vier Jahren pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Achtundvierzigstel. Bei einer kürzeren Bindungsdauer reduziert sich der Ersatz der Ausbildungskosten pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung/Lehrveranstaltung im Verhältnis zur vereinbarten Bindungsdauer, z.B. bei einer Bindungsdauer von einem Jahr um ein Zwölftel pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung/Lehrveranstaltung usw.

Bei der Reduktion des Ersatzes der Ausbildungskosten sind Zeiten eines Karenzurlaubes (hiervon nicht umfasst sind Eltern-Karenzen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen, dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG 1979, Väter-Karenzgesetz – VKG oder ähnlichen Bestimmungen), Freijahres oder Freiquartals nicht zu berücksichtigen und verlängern die Bindungsdauer entsprechend.

10. Fälligkeit und Ratenzahlung

Der zurückzuzahlende Betrag wird mit dem Tag des Endens des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien, in den Fällen des Punktes 7. mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit dem Tag des Abbruchs der Ausbildung/Lehrveranstaltung fällig. Mit der bzw. dem Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten kann, insbesondere aufgrund der Höhe des zurückzuzahlenden Betrags, eine gesonderte Vereinbarung über eine Rückzahlung in Raten getroffen werden.

11. Abschluss der Rückzahlungsvereinbarung:

Die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der bzw. dem Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten und der Gemeinde Wien ist in zweifacher Ausfertigung abzuschließen. Ein Exemplar verbleibt bei der bzw. dem Vertragsbediensteten bzw. Bediensteten, das zweite Exemplar ist dem Personalakt beizufügen.

Die in der Beilage 2 bis 4 ersichtlichen Vereinbarungen sind jedenfalls vor dem Beginn der betreffenden Ausbildung/Lehrveranstaltung so rechtzeitig mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern abzuschließen, dass es der Dienstgeberin bei Verweigerung der Unterschriftsleistung noch möglich ist, die betreffenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu dieser Ausbildung/Lehrveranstaltung nicht zuzulassen.

12. Zur Beilage 1:

In der Beilage 1 dieser Dienstanweisung werden jene Ausbildungen/Lehrveranstaltungen aufgelistet, bei welchen derzeit der Abschluss einer solchen Vereinbarung jedenfalls zu erfolgen hat. Aus dieser Beilage geht ferner hervor, welcher zurückzuzahlende Betrag jeweils einzusetzen ist und in welchem Ausmaß die Bindungsdauer festgelegt ist.

Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten (Beamtinnen bzw. Beamte) ist weiterhin der Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz vom 30.07.1987, AZ 96 (Rückforderung von Ausbildungskosten), in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses Bürgerdienst, Inneres, Personal vom 25.04.1995, AZ 95 (Rückforderung von Ausbildungskosten; Änderung), anzuwenden (Beilage 4, Mustervereinbarung Beamtinnen und Beamte). Ebenso ist Beilage 1 dieser Dienstanweisung auf Beamtinnen und Beamte anzuwenden.

Die Dienstanweisung gilt ab 01.01.2018.

Die Richtlinie des KAV vom 18.12.1995, KAV-GD-261/95/P/PF, zuletzt geändert am 05.01.2015, GED/195/2014/P/PE, wird dadurch aufgehoben.

Es wird ersucht, die Dienstanweisung zu beachten und allen mit dieser Thematik befassten Personen zur Kenntnis zu bringen.

Fachreferent:
Mag. Mehmet Ündemir
Durchwahl 60403

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter:



Mag. Martin Walzer

Beilagen:

- Beilage 1 (Übersicht definierter Ausbildungen/Lehrveranstaltungen betreffend Ausbildungskostenrückersatz)
- Beilage 2 (Mustervereinbarung Vertragsbedienstete)
- Beilage 3 (Mustervereinbarung Bedienstete)
- Beilage 4 (Mustervereinbarung Beamtinnen und Beamte)